



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Rechnungslegung

gemäß Prüfungsordnung 3
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 10. Oktober 2020

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein nicht-programmierbarer Taschenrechner zugelassen.
- Ein Kontenplan wird zusammen mit den Klausuraufgaben verteilt. Bitte verwenden Sie für die geforderten Buchungssätze entweder die Kontonummern oder die Kontobezeichnungen des beigefügten Kontenplans. Dies gilt nicht, soweit der Aufgabentext auch etwas anderes zulässt.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 90 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 45 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus **X** [noch einfügen] Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAV ausgeteilten, leeren Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher Punktabzug. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen, sondern die hierfür von der DAV ausgeteilten, leeren Klausurbögen. Auch wenn dieser Hinweis nicht bei allen Aufgabenstellungen nochmals wiederholt wird, so gilt er doch für alle Aufgabenstellungen.

Mitglieder der Prüfungskommission:

Anja Dunkelman, Martin Gehringer, Erik Trump, Thorsten Wagner

Aufgabe 1. [Allgemeine Grundlagen] [20 Punkte]

Teilaufgabe 1.1. (14 Punkte)

- a) Bitte erläutern Sie kurz (!) den Inhalt und Aufbau des Jahresabschlusses eines Versicherungsunternehmens, indem Sie die wesentlichen Strukturmerkmale der Bilanz und der GuV nennen.
- b) Welche drei Prinzipien bilden zusammen das Vorsichtsprinzip? Erläutern Sie bitte kurz (!) diese drei Prinzipien.
- c) Erläutern Sie, wann allgemein (also nicht Versicherungsunternehmensspezifisch) ein Vermögensgegenstand dem Anlagevermögen zuzuordnen ist, sowie die damit verbundenen Folgen für die Rechnungslegung. Gehen Sie dabei auch auf die Zugangs- und die Folgebewertung ein.
- d) Worin besteht der Unterschied zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen?

Lösung (14 Punkte):

- a) *Die Bilanz eines Versicherungsunternehmens besteht im Regelfall auf der Aktivseite größtenteils aus Kapitalanlagen und auf der Passivseite aus versicherungstechnischen Rückstellungen. Die GuV unterteilt sich in eine versicherungstechnische und eine nichtversicherungstechnische Rechnung. Zusätzlich ist ein Anhang zu erstellen. (4 Punkte)*
- b) *Beim Vorsichtsprinzip muss man drei Teilprinzipien unterscheiden. Unter dem Realisationsprinzip versteht man, dass nur realisierte Gewinne als Gewinn in der GuV ausgewiesen werden dürfen. Das Imparitätsprinzip besagt, dass unrealisierte Verluste grundsätzlich als solche in der GuV ausgewiesen werden müssen. Das Anschaffungswertprinzip besagt, dass eine Bewertung der Vermögensgegenstände bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen werden darf. (3 Punkte)*
- c) *Ein Vermögensgegenstand ist dann dem Anlagevermögen zuzuordnen, wenn er dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient. Die Zugangsbewertung erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. den Herstellungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten. Bei der Folgebewertung sind abnutzbare und nicht abnutzbare Vermögensgegenstände zu unterscheiden. Nur bei abnutzbaren Vermögensgegenständen erfolgt eine planmäßige Abschreibung. Zusätzlich ist bei abnutzbaren und bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu überprüfen, ob ggf. eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn der beizulegende Zeitwert unter den (fortgeführten) Anschaffungs-*

kosten liegt, und die Wertminderung dauerhaft ist. Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung besteht ein Abschreibungswahlrecht (gemildertes Niederstwertprinzip). Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen und steigt der beizulegende Zeitwert wieder, so ist eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen. (5 Punkte)

- d) Verbindlichkeiten stehen dem Grunde und der Höhe nach fest, während bei Rückstellungen mindestens eine der beiden Komponenten oder die Verpflichtung dem Grunde nach ungewiss ist. (2 Punkte)*

Teilaufgabe 1.2. (6 Punkte)

Bitte beurteilen Sie folgende Aussagen mit „richtig“ oder „falsch“. Falls Sie die Aussagen als „falsch“ erachten, begründen Sie bitte warum.

- a) Der Jahresüberschuss nach HGB bildet auch die Ausschüttungsbemessungsgrundlage.
- b) Das Maßgeblichkeitsprinzip besagt, dass die Steuerbilanz die Ausgangsgrundlage für die Handelsbilanz bildet.
- c) Der IFRS Konzernabschluss hat ausschließlich eine Informationsfunktion.
- d) Der Personalaufwand wird in der Gewinn- und Verlustrechnung eines Versicherungsunternehmens in einem Betrag unter der Zeile „Personalaufwand“ ausgewiesen.

Lösung (Richtige Aussagen jeweils einen Punkt; Falsche Aussagen mit Begründung jeweils 2 Punkte; insgesamt 6 Punkte)

- a) *Richtig (1 Punkt)*
- b) *Falsch. Ausgangsgrundlage für die Steuerberechnung ist die handelsrechtliche Rechnungslegung (Maßgeblichkeitsprinzip). (2 Punkte)*
- c) *Richtig (1 Punkt)*
- d) *Falsch. Der Personalaufwand ist bei Versicherungsunternehmen im Rahmen der Kostenverteilung auf die Funktionsbereiche zu verteilen. (2 Punkte)*

Aufgabe 2 [*Kapitalanlagen nach HGB und IFRS im Vergleich*] [20 Punkte]

Ein Schadenversicherungsunternehmen erstellt sowohl einen IFRS- als auch einen HGB-Abschluss. Am 1.6.2018 erwirbt das Unternehmen Aktien der Start-up AG in Höhe von EUR 1 Mio. Die Aktien sollen langfristig gehalten werden und werden nach HGB dem Anlagevermögen zugeordnet. Nach IFRS erfolgt eine Kategorisierung in Available-for-Sale. Zum 31.12.2018 steht der Kurswert der Aktien bei EUR 2 Mio. Im Laufe des Jahres 2019 kommen die Aktien aufgrund wirtschaftlicher Probleme der Start-up AG unter Druck und sinken in ihrem Wert bis zum 31.12.2019 auf EUR 0,5 Mio. Das Schadenversicherungsunternehmen geht nach HGB von einer dauerhaften Wertminderung aus. Steuern sind im Folgenden nicht zu berücksichtigen.

Teilaufgabe 2.1. Bilanzierung nach HGB (9 Punkte)

Bitte geben Sie zunächst die Buchungssätze und ggf. erforderliche Angaben im Anhang zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 beim Schadenversicherungsunternehmen an. (Der Buchungssatz zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktie ist nicht gefragt!) Verwenden Sie dazu bitte die Konten im Kontenplan. Erläutern Sie bitte, wie zum 31.12.2019 geprüft werden kann, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.

Lösung (9 Punkte):

31.12.2018: Keine Buchung, aber Angabe der Zeitwerte im Anhang (2 Punkte)

31.12.2019:

701000 Abschreibungen: Aktien an 063000 Aktien EUR 0,5 Mio. (2 Punkte)

Zur Prüfung, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt wird das Schadenversicherungsunternehmen zunächst die Aufgreifkriterien des IDW zugrunde legen, d.h. es prüft, ob über die letzten 6 Monate vor dem Bilanzstichtag der Kurs dauerhaft um mehr als 20% vom Buchwert nach unten abgewichen ist, in diesem Fall also immer unter EUR 0,8 Mio. lag. In der zweiten Prüfung wird abgefragt, ob der durchschnittliche Börsenkurs des Jahres 2019 um mehr als 10% vom Buchwert nach unten abgewichen ist, d.h. unterhalb von EUR 0,9 Mio. lag. Kommt das Unternehmen zu dem Ergebnis, dass eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, ist eine Abschreibung in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von EUR 0,5 Mio. vorzunehmen. Falls nur eine vorübergehende Wertminderung vorliegt, kann das Unternehmen wählen, ob es die Abschreibung vornimmt oder den Wert bei EUR 1 Mio. belässt. Dies besagt das gemilderte Niederstwertprinzip. In jedem Fall muss der Zeitwert im Anhang angegeben werden. (5 Punkte) [Hinweis: Die EUR

0,8/0,9 Mio. werden nicht als notwendig in der Antwort gesehen – entweder 10%/20% oder EUR 0,8/0,9 Mio.

Teilaufgabe 2.2. Bilanzierung nach IFRS (11 Punkte)

Bitte nennen Sie zunächst die Kategorien nach IAS 39, die es neben der Kategorie Available-for-Sale noch gibt. Welcher der anderen Kategorien können Aktien grundsätzlich noch zugeordnet werden und welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Bitte geben Sie dann die Auswirkungen auf den Bilanzwert der Aktien, auf das Eigenkapital und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 bei einer Zuordnung zur Kategorie Available-for-Sale an.

Lösung (11 Punkte):

Neben der Kategorie Available-for-Sale gibt es noch die Kategorien At-Fair-Value Through-Profit-or-Loss, Loans and Receivables und Held-to-Maturity (3 Punkte). [Hinweis: Auch die deutsche Nennung der Kategorien ist zulässig]

Alternativ ist die Designation zur Kategorie At-Fair-Value Through-Profit-or-Loss zulässig, soweit bewertungsbedingte Inkongruenzen (Accounting Mismatches) beseitigt werden, die Aktien auf Fair-Value-Basis gemanagt werden und deren Performance auf dieser Basis gemessen wird oder Aktien zu Handelszwecken gehalten werden (2 Punkte).

Zum 31.12.2018 steigen der Bilanzwert der Aktien und das Eigenkapital jeweils um EUR 1 Mio.. Hierzu wird direkt gegen die Neubewertungsrücklage innerhalb des Eigenkapitals gebucht. Zum 31.12.2019 muss ebenfalls geprüft werden, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt (Impairmenttest). Ist dies der Fall, wird zunächst die Neubewertungsrücklage im Eigenkapital in Höhe von EUR 1 Mio. aufgelöst und zusätzlich eine Abschreibung (Impairment) in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von EUR 0,5 Mio. vorgenommen. Da nach HGB eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, spricht vieles dafür. Falls dies nicht der Fall ist, erfolgt die Anpassung der Aktien an den Zeitwert gegen Reduzierung des Eigenkapitals um EUR 1,5 Mio. (6 Punkte)

Aufgabe 3 [Bilanzierung Versicherungstechnik HGB] [22 Punkte]

3.1. Beitragsüberträge (3 Punkte)

Bitte nennen Sie die Funktion der Beitragsüberträge und erläutern Sie, wann diese zu bilden sind und aus welchem Bilanzierungsgrundsatz sie sich ergeben.

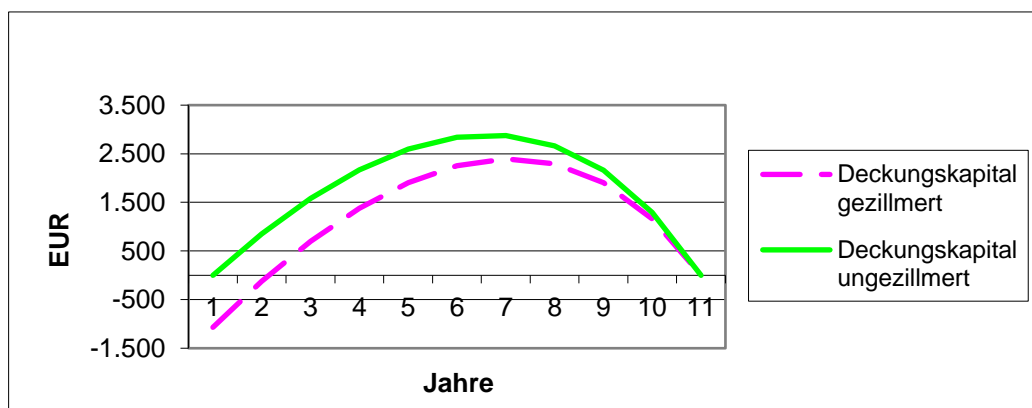
Lösung [3 Punkte]

Die Beitragsüberträge sind ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bildung ist erforderlich, wenn die Fälligkeit des Beitrages vom Kalenderjahr abweicht, z.B. Fälligkeit des Beitrages am 1.10. für ein Jahr. Dies ergibt sich aus dem Bilanzierungsgrundsatz der zahlungsunabhängigen Erfolgszuordnung.

3.2. Deckungsrückstellung (7 Punkte)

Bitte beurteilen Sie folgende Aussagen mit „richtig“ oder „falsch“. Falls Sie die Aussagen als „falsch“ erachten, begründen Sie bitte warum.

- Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt immer nach der prospektiven Methode.
- Ist der garantierte Rückkaufswert höher als die prospektive Deckungsrückstellung, so ist der höhere garantierte Rückkaufswert anzusetzen.
- Der Barwert des Zillmerzuschlags wird, soweit er den höchstzulässigen Betrag nicht übersteigt, bei Lebensversicherungsunternehmen als Forderung an Versicherungsnehmer aktiviert.
- In der folgenden Abbildung ist der Verlauf des Deckungskapitals einer gemischten Kapitallebensversicherung dargestellt.



- e) Die Zinszusatzreserve ist Bestandteil der Deckungsrückstellung.

Lösung [7 Punkte]

- a) *Falsch. Ist eine Ermittlung des Wertes der künftigen Verpflichtungen und der künftigen Beiträge nicht möglich, hat die Berechnung auf Grund der aufgezinsten Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen Geschäftsjahre zu erfolgen (= retrospektive Methode). (2 Punkte)*
- b) *Richtig. (1 Punkt)*
- c) *Richtig. (1 Punkt)*
- d) *Falsch, da die Ablaufleistung bei einer Kapitallebensversicherung ungleich Null ist. (2 Punkte)*
- e) *Richtig. (1 Punkt)*

3.3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (8 Punkte)

Die KfZ Versicherungs-AG hat einen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag im Bestand. Im Geschäftsjahr 2019 (1.1. bis 31.12.) sind folgende Geschäftsvorfälle angefallen. Bitte buchen Sie diese aus Sicht der KfZ Versicherungs-AG und verwenden Sie dabei die Konten des beigefügten Kontenplans.

- a) Am 1.1.2019 wurde die Rechnung in Höhe von insgesamt EUR 1.000,-- an den Versicherungsnehmer über die Jahresprämie für das Jahr 2019 versandt. Wie lautet die Buchung am 1.1.2019, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt wurde? Die Versicherungssteuer ist nicht zu berücksichtigen.
- b) Der Versicherungsnehmer zahlt die gesamte Prämie am 20.1.2019 per Banküberweisung auf die Bankverbindung der KfZ Versicherungs-AG. Wie lautet die Buchung am 20.1.2019?
- c) Am 15.6.2019 meldet der Versicherungsnehmer einen Schadenfall über EUR 200,-- und reicht mit der Meldung eine Rechnung ein, die durch das Versicherungsunternehmen noch am gleichen Tag auf das Konto des Versicherungsnehmers überwiesen wird. Wie lautet die Buchung am 15.6.2019?
- d) Am 31.12.2019 meldet die Schadenabteilung einen Rückstellungsbedarf für noch weitere in 2019 gemeldete Schadenfälle, die noch nicht bezahlt

wurden und für die noch keine Rückstellung gebildet wurde, in Höhe von EUR 500,--. Wie lautet die Buchung am 31.12.2019?

Lösung [8 Punkte]

Buchungssätze (je 2 Punkte)

- a) 103000 Forderungen saG 1.000 an 400000 Gebuchte Beiträge 1.000
- b) 120000 Bank 1.000 an 103000 Forderungen saG 1.000
- c) 500000 Versicherungsz. 200 an 120000 Bank 200
- d) 500200 Veränd. Schadenr. 500 an 200300 Schadenr. 500

3.4. Weitere Fragen zu versicherungstechnischen Rückstellungen (4 Punkte)

- a) Bitte erläutern Sie kurz die Zielsetzung der Bildung der Schwankungsrückstellung.
- b) Nennen Sie zwei Beispiele für sonstige versicherungstechnische Rückstellungen.

Lösung [4 Punkte]

- a) *Der Ansatz der Schwankungsrückstellung erfolgt zum Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf über mehrere Jahre (2 Punkte).*
- b) *Stornorückstellungen und Rückstellung für drohende Verluste (2 Punkte). [Anm.: Auch andere Lösungen gelten]*

Aufgabe 4 [Bilanzierung Versicherungstechnik International] [19 Punkte]

Das reine Schadenversicherungsunternehmen „Kaputt AG“ bilanziert derzeit ausschließlich nach HGB und muss außerdem nach Solvency II eine Bilanz aufstellen. Bitte beantworten Sie folgende Fragen des CFO dieses Unternehmens:

- a) „Wir überlegen uns, auch nach IFRS zu bilanzieren – wenn wir erstmalig in 2020 nach IFRS bilanzieren, welcher Standard gilt dann für Versicherungsverträge?“
- b) „Können Sie mir grob sagen, was ich bei der Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach dem derzeit gültigen IFRS Standard beachten muss, also konkret: Was sind die beiden aus Ihrer Sicht wesentlichsten Anforderungen aus IFRS und wieso erachten Sie diese als die wesentlichsten?“

- c) „Ich habe gehört, dass man ab 2023 dann nach dem neuen Standard IFRS 17 bilanzieren muss und dass dieser Standard drei Arten von Bewertungsmodellen vorsieht. Wir verkaufen nur Einjahresverträge, die dann nach einem Jahr von beiden Vertragspartnern gekündigt werden können. Wie heißen diese drei Bewertungsmodelle nach IFRS 17 und welche davon würden für unsere Tarifpalette anwendbar sein und wieso?“
- d) „Fast alle von uns verkauften Policen erzeugen bei uns einen Gewinn – schon im ersten Jahr. Wie wird dieser Gewinn beim Erstansatz des Neugeschäfts nach IFRS 17 ausgewiesen? Gibt es dabei Unterschiede zwischen den anwendbaren Bewertungsmodellen nach IFRS 17?“
- e) „Wie ist die Sachlage für solche profitablen Verträge unter Solvency II – wie sieht die Buchung bei Erstansatz in der Solvency II GuV aus? Wie ist der Effekt dieser profitablen Verträge bei Erstansatz auf die Eigenmittel?“
- f) „Können Sie mir bitte nochmal erklären, wie sich die Reservierung unter Solvency II von der nach HGB unterscheidet? Dabei bitte nur auf die Schadenreservierung beschränken!“
- g) „Wir verkaufen allerdings auch Tarife in einer Sparte, die derzeit unprofitabel ist. Muss ich dafür unter IFRS 17 sofort einen Verlust ausweisen? Gibt es da Unterschiede in Abhängigkeit von dem gewählten Bewertungsmodell nach IFRS 17?“

Lösung

- a) *IFRS 4 (1 Punkt).*
- b) *Bilanzierung der Versicherungsverträge nach derzeit angewendeter Bilanzierungsvorschrift (bei der „Kaputt AG“ also nach HGB), aber Eliminierung der Schwankungsrückstellung – beides bestimmt die Methodik für die Bilanzierung der Reserven und damit den wesentlichen Teil der Passivseite nach IFRS (4 Punkte). [Anm.: Auch andere Lösungen gelten]*
- c) *„General Measurement Model“ (oder „Building Block Approach“), „PAA“, „VFA“. Anwendbar wären GMM (denn das ist der Standardansatz) und PAA (der stets optional für einjährige Verträge angewandt werden kann) (5 Punkte).*
- d) *Nach IFRS 17 darf kein Gewinn beim Erstansatz ausgewiesen werden – unabhängig vom Bewertungsmodell (PAA vs. GMM) (2 Punkte).*

- e) *Es gibt keine GuV unter S II. Der Gewinn wird nach Abzug latenter Steuern (lat. Steuern nicht anzugeben!) entsprechend die Eigenmittel erhöhen (2 Punkte).*
- f) *HGB: Bekannte Schäden werden vom Sachbearbeiter reserviert, nur die unbekanntes Spätschäden werden pauschal (IBNR) ermittelt, aber nicht diskontiert. S II: aktuarielle Cash flow Schätzung, auch für bekannte Schäden; zusätzlich Diskontierung und Erhöhung durch eine explizite Risikomarge (3 Punkte).*
- g) *Ja, es ist sofort ein Verlust auszuweisen; Nein, es gibt keine Unterschiede bzgl. der anwendbaren Bewertungsmodelle (2 Punkte).*

Aufgabe 5 [Konzernrechnungslegung] [9 Punkte]

Im Zuge ihrer Innovationsstrategie erwirbt die KfZ Versicherungs-AG 100% der Anteile (einschließlich der Stimmrechte) an der Insurtech AG. Die Insurtech AG verfügt über ein bilanzielles Eigenkapital i.H.v. EUR 100.000. Die stillen Reserven betragen EUR 50.000. Der Kaufpreis beträgt EUR 250.000. Darüber hinaus erhält die Insurtech AG von der KfZ Versicherungs-AG ein Darlehen in Höhe von EUR 30.000. Für die Erstellung ihres Jahresabschlusses zahlt die Insurtech AG der KfZ Versicherungs-AG Dienstleistungsgebühren in Höhe von EUR 2.000. Bitte erläutern Sie, welche Konsequenzen sich hieraus für die KfZ Versicherungs-AG im Hinblick auf einen Konzernabschluss und die darin enthaltene Einbindung der erworbenen Gesellschaftsanteile ergeben. Gehen Sie dabei bitte auch auf die oben geschilderten Geschäftsvorfälle ein und beschreiben Sie deren Behandlung im Konsolidierungsprozess.

Nachdem die KfZ Versicherungs-AG die Insurtech AG erworben hat, entwickelt sich das Geschäft sehr gut. Die KfZ Versicherungs-AG überlegt daher den Gang an die Börse. Bitte erläutern Sie kurz, welche Konsequenz im Hinblick auf weitere bilanzielle Anforderungen sich hieraus für die KfZ Versicherungs-AG ergibt.

Lösung (9 Punkte):

Folgende Konsequenzen ergeben sich für die Insurtech AG:

- *In den Konzernabschluss der KfZ Versicherungs-AG ist die Insurtech AG im Rahmen der Vollkonsolidierung einzubeziehen. (1 Punkt)*
- *Nach Aufdeckung der stillen Reserven ist im Rahmen der Vollkonsolidierung das neubewertete Eigenkapital der Insurtech AG (EUR 150.000) ge-*

gen den Buchwert der Insurtech AG bei der KfZ Versicherungs-AG (Kaufpreis EUR 250.000) aufzurechnen. Im Konzernabschluss der KfZ Versicherungs-AG wird ein Goodwill in Höhe EUR 100.000 angesetzt. (4 Punkte)

- *Das Darlehen ist für den Konzernabschluss (im Rahmen der Schuldenkonsolidierung, Nennung nicht notwendig) zu eliminieren. (1 Punkt)*
- *Die Dienstleistungsgebühren sind (im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Nennung nicht notwendig) zu eliminieren. (1 Punkt)*

Sollte sich die KfZ Versicherungs-AG zu einem Gang an die Börse entscheiden, müsste sie einen Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufstellen. (2 Punkte)